

Gemeinde Rohrdorf

Kreis Calw

RÄUM- UND STREUPLAN

Zur Durchführung einer regelmässigen Schneeräumung und Streuung werden im Rahmen des Zumutbaren im gesamten Gemeindegebiet die Fahr- und Verkehrswegs innerhalb der geschlossenen Ortslage einschliesslich der Ortsdurchfahrt der K 4339 bei Schneehäufungen geräumt sowie bei Schnee- oder Eislätte bestreut -Winterdienst-. Die Gemeinde trifft zur Erfüllung der ihr nach dem Straßen gesetz für Baden-Württemberg obliegenden Winterdienstverpflichtung die notwendigen organisatorischen und personellen Massnahmen. Dies geschieht in erster Linie durch diesen Räum- und Streuplan sowie durch das zu führende Streubuch.

I Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Winterdienstes

1. Streumaterial

Spätestens bis 01. Oktober jeden Jahres sind Vorräte an Streumaterial (Splitt und Streusalz) bereitzustellen, und zwar an folgenden Lagerplätzen:

1.1 Splitt

- a) obere Kehrenstrasse -Hauptlagerplatz-
- b) Oberschwandorfer Strasse, Vic.Weg Nr. 4, nach dem Ende der Steilstrecke vor der Abzweigung zum Schützenhaus
- c) Hofäckerweg auf Flst.Nr. 740
- d) Müllerweg, neben Gebäude Bachenweg 10

1.2 Salz

- a) Gebäude Komtureihof 7, UG-Raum -Hauptsalzlager-
- b) Niedenbach/Pfarrweg, neben Gebäude Niedenbach 26
- c) Sonnenweg/Friedhofstrasse, gegenüber Gebäude Friedhofstrasse 12
- d) Oberschwandorfer Strasse -Stich-
- e) am Beginn der Bergwaldstrasse, rechts
- f) Müllerweg im Bereich Gebäude Waldorfer Strasse 40
- g) Bigel, auf Grundstück Flst.Nr. 1165/2, gegenüber Gebäude Nr. 33

1.3 Splitt und Salz

- a) vor EVS-Trafostation im Aispach
- b) Frühlingsweg auf Flst.Nr. 324/7
- c) Roter Buckel/Mindersbacher Weg, neben Kellergesäude Roter Buckel 10
- d) Fußweg Mohnackerweg - Frühlingsweg/Treppenaufgang Mindersbacher Weg
- e) Sommerweg auf Flst.Nr. 349/1 -Feldweg-, links neben Gebäude Sommerweg 14

- f) Mehnackerweg auf Flst.Nr. 386/3
 - g) Malmenweg, unterhalb Gebäude Nr. 26
 - h) Staufenweg/Tiergartenweg, auf F.W. Nr. 127, neben Gebäude Staufenweg 15
 - i) Schulweg, gegenüber Gebäude Nr. 14
 - k) O.D. der K 43 39, vor Gebäude Friedhofstrasse 2
2. Verantwortlich für die Bereitstellung des für den Winterdienst erforderlichen und notwendigen Streumaterials sind
- 2.1 Bürgermeister Damm
- 2.2 Gemeindebedienstete Harry und Krecker
3. Die Gemeindebediensteten Harry und Krecker haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und der Schneepflug sich stets in einsatzbereitem und betriebssicherem Zustand befinden.

II Organisation und Einteilung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Winterdienstes

1. Arbeitskräfte

Zur Durchführung des Winterdienstes im gesamten Gemeindegebiet werden folgende Arbeitskräfte eingesetzt:

Gemeindebedienstete Manfred Harry und Werner Krecker.

Die Arbeitskräfte begeben sich, sobald eine Verpflichtung zum Winterdienst besteht, an den Sammelplatz Gebäude Walddörfer Strasse 3, Werkstattraum.

2. Zeitliche Ausdehnung

Der Winterdienst beginnt regelmässig um 6.00 Uhr. Wenn sich während der Nacht die Notwendigkeit zum Räumen und Streuen ergibt, frühestens um 5.00 Uhr.

Der Winterdienst ist tagsüber zu wiederholen, wenn Schneehäufungen eintreten oder wenn die abstumpfende Wirkung des Streumaterials durch Witterungseinflüsse nachlässt bzw. ganz aufgehoben wird.

Auch bei anhaltendem geringen Schneefall besteht eine Räum- und Streupflicht. Nur bei anhaltendem starken Schneefall, der das Streumaterial in kurzer Zeit bedeckt und wirkungslos macht, kann der Winterdienst vorübergehend ausgesetzt werden.

Eine Winterdienstpflicht besteht im allgemeinen nur während des normalen Tagesverkehrs und findet seine Grenze in den frühen Morgen- und späten Abendstunden.

Der Winterdienst ist auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

Kann der Winterdienst nicht zeitgerecht begonnen oder durchgeführt werden, sind an den Ortseingängen entsprechende Warntafeln, z.B. "Achtung Straßen- glätte, Streuvorgang noch nicht beendet", aufzustellen.

3. Warn- und Erkundungsdienst

Für eine etwa eintretende außerordentliche Glatteisgefahr sind zusätzliche Arbeitskräfte zu alarmieren und einzusetzen. Dabei kann auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rohrdorf zurückgegriffen werden.

Mit der Alarmierung dieser Arbeitskräfte wird Gemeindebediensteter Harry beauftragt.

Es ist im Übrigen Pflicht eines jeden anderen Gemeindebediensteten, eine von ihm festgestellte ausserordentliche Eisglätte unverzüglich bei Bürgermeister Damm oder bei den Gemeindebediensteten Harry und Krecker zu melden.

III Räum- und Streuplan, Festlegung der Gefahrenstellen

1. Allgemeines

Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird der Winterdienst auf allen verkehrswichtigen Strassen und an gefährlichen Stellen durchgeführt. Ausserhalb der geschlossenen Ortslage besteht nur ausnahmsweise eine Räum- und Streupflicht und nur für ganz besondere Gefahrenstellen.

Der Winterdienst hat schnell und wirkungsvoll zu arbeiten. Zu bestreuen sind auf den Fahrbahnen die gefährlichen Stellen, auf denen sich der Fahrverkehr auch bei Anwendung äusserster Sorgfalt nicht zu helfen vermag. Dies gilt insbesondere für stark befahrene Strassen, steile Gefällstrecken, wichtige Strassenkreuzungen, unübersichtliche Kurven und gepflasterte Strassen, Einmündungen in die Bundes- oder Kreisstrasse.

2. Festlegung der Gefahrenstellen für den Fahrverkehr

Die folgenden Stellen werden als besondere Gefahrenstellen festgelegt und sind in der Reihenfolge der Aufzählung zu streuen bzw. bei Schneehäufungen zu räumen:

- 2.1 Ortsdurchfahrt der K 4339 bis einschliesslich Einmündung in die O.D. der B 28
- 2.2 Einmündung der Friedhofstrasse in die O.D. der K 4339
- 2.3 Einmündung des Bachenweges in die O.D. der K 4339
- 2.4 Strassenkreuzung bei Gebäude Talstrasse 36 (Langehag/Kugelwasen/ B 28)
- 2.5 Fußgängerüberweg bei Gebäude Talstrasse 36 -O.D. der B 28-
- 2.6 Fußgängerüberweg bei Gebäude Talstrasse 12 -O.D. der B 28-
- 2.7 Ortsstrasse Bigel
- 2.8 Ortsstrasse Langehag

3. Räum- und Streudienst von Hand

Durch § 1 der Streupflicht-Verordnung ist den Strassenanliegern innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für Geh- und Fußwege übertragen worden.

Ausgenommen sind die nachfolgenden Geh- und sonstige Verkehrswege. Bei diesen Wegen verbleibt es bei der gesetzlichen Räum- und Streupflicht.

Die Schneeräumung bzw. Streuung ist in nachfolgender Reihenfolge durchzuführen:

- 3.1 Vor dem Rathaus (Komtureihof) sowie am Johanniterplatz
- 3.2 Bushaltestellbereiche an der O.D. der B 28
- 3.3 Nagoldbrücke, Heubrücke, Tuchmachersteg
- 3.4 Langehag/Bergwaldstrasse/Sommerweg bis Gebäude Nr. 3
- 3.5 Bigel/Malmenweg/Schulweg bis Pfarrtreppe
- 3.6 Verbindungsweg zwischen Hofäcker- und Leinachweg - F.W. Nr. 62 -
- 3.7 Hauptwege im Friedhof
- 3.8 Geh- und Radfahrweg nach Nagold sowie nach Ebhausen

Gefahrenstellen werden im Bedarfsfalle grundsätzlich mit Salz abgestreut. Im Übrigen wird je nach Zustand der Fahr- und Verkehrswägen Splitt oder Salz gestreut. Streusalz oder sonstige auftauende Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

IV Beweissicherung/Streubuch

Während der kalten Jahreszeit, spätestens mit Beginn des Winterdienstes, ist vom Gemeindebediensteten Harry ein Streubuch zu führen, das folgende notwendige Angaben enthalten muss:

1. Datum
2. Temperatur um 6.00 Uhr, 12.00 Uhr, 18.00 Uhr
3. Witterung, z.B. Nebel, diesig, leichter Regen, Frost, leichter Schneefall usw.
4. Schneeverhältnisse, z.B. Altschnee, Neuschnee 3 cm
5. Straßenverhältnisse a) Strassenglätte b) Glatteis c) stellenweise Schneeglätte
6. Einsatz des Streudienstes, Zeit und Ort
7. Bemerkungen
8. Unterschrift
9. Kontrollvermerke

Das Streubuch ist wöchentlich auf dem Bürgermeisteramt vorzulegen (siehe Teil V)

V Überwachung des Winterdienstes

Verantwortlich für den Räum- und Streudienst sowie für diesen Streuplan ist der Bürgermeister, der die Durchführung des Winterdienstes überwacht und kontrolliert. Die Durchführung der Kontrollen wird im Streubuch vermerkt.

Dieser Räum- und Streuplan ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen und zu berichtigen. Der Plan trägt nach außen keine Verbindlichkeit, d.h. die Ableitung von Rechtsansprüchen ist ausgeschlossen.

Rohrdorf, den 03. November 1986



Damm
Bürgermeister